VERORDNUNG (EWG) Nr. 521/70 DES RATES

vom 17. März 1970

über Ausnahmebestimmungen bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In dem am 29. Juli 1969 unterzeichneten Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft bei den unter eine gemeinsame Marktorganisation fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen, an deren Ausfuhr die assoziierten Staaten ein wirtschaftliches Interesse haben, eine Einfuhrregelung für die Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Staaten festlegt, die günstiger ist als die allgemeine Regelung für die gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in dritten Ländern.

In dem Beschluß, den der Rat über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erläßt, müssen in bezug auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern und Gebieten die gleichen Bestimmungen vorgesehen werden.

Die Verordnung Nr. 359/67/EWG (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 (3), sieht bei der Einfuhr von Reis in die Gemeinschaft eine Abschöpfungsregelung vor ; die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 sieht bei der Einfuhr von Rindfleisch eine Handelsregelung gegenüber dritten Ländern vor, bei der Zölle bzw. Abschöpfungen erhoben werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 517/70 des Rates vom 17. März 1970 über die Regelung für Rindfleisch mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten (5) sieht für die erwähnten Erzeugnisse Zollfreiheit vor.

Die Verordnung Nr. 404/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung für Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten (6), zuletzt verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 989/69 (7), sieht bei der Einfuhr von geschältem Reis, Roh- und Bruchreis mit Ursprung in den AASM und den ÜLG eine Verringerung der Abschöpfung und bei der Einfuhr von bearbeitetem Reis mit Ursprung in den AASM und den ÜLG eine der Verringerung für geschälten Reis entsprechende Verringerung der Abschöpfung sowie eine Verringerung in Höhe des für die Industrie der Gemeinschaft vorgesehenen Schutzbetrags vor.

Zwischen den assoziierten Staaten, Ländern und Gebieten und den französischen überseeischen Departements hat es seit jeher Handelsströme gegeben, und nach Artikel 57 des Assoziierungsabkommens gilt Titel I dieses Abkommens für diese Handelsströme.

Die mit den obengenannten Verordnungen eingeführten Regelungen für Rindfleisch sowie für Reis und Bruchreis können daher dadurch ergänzt werden, daß die genannten, in die französischen überseeischen Departements eingeführten Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten von der Abschöpfung befreit werden.

Diese Maßnahmen müssen, sofern das Assoziierungsabkommen vom 29. Juli 1969 spätestens am 1. Januar 1971 in Kraft tritt, bis zum 31. Januar 1975 angewandt werden können, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Assoziierungsabkommen auslaufen müßte.

Die assoziierten Staaten sind konsultiert worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf die nachstehenden Erzeugnisse werden, wenn sie Ursprungserzeugnisse der assoziierten afrikanischen Staaten oder Madagaskars oder der übersee-

(1) ABl. Nr. C 139 vom 28. 10. 1969, S. 51.
(2) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(5) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(6) ABl. Nr. 183 vom 5. 8. 1967, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 130 vom 31. 5. 1969, S. 2.

ischen Länder und Gebiete sind, bei der Einfuhr in die französischen überseeischen Departements keine Abschöpfungen erhoben :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) 01.02 A II	Hausrinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
02.01 A II a)	Fleisch von Hausrindern, frisch, gekühlt oder gefroren
b) 10.06	Reis

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1970.

Sie gilt jedoch für die Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten bis zum 31. Januar 1975, sofern das am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichnete Assoziierungsabkommen bzw. der Beschluß des Rates, der an die Stelle des Ratsbeschlusses vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Gemeinschaft (1) treten soll, spätestens am 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HÉGER

(1) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1472/64.